

Satzung des Bezirksimkerverein Eberbach

Präambel

Der Bezirksimkerverein Eberbach wurde vor etwa 100 Jahren ins Leben gerufen und zählte bei der Gründung einer „Eberbach Imkerschule“ im Jahre 1891 schon 22 Mitglieder. Zwei Jahre später war die Mitgliederzahl bereits auf 110 angestiegen.

Die Aufgabenstellung der Vereinsgründer „Förderung und Pflege der heimischen Bienenzucht“ wurde jetzt ergänzt mit Erhaltung und Pflege einer natürlichen Umwelt zur Freude und Nutzen von Mensch und Tier.

Aus diesem Grunde wurde die jetzt folgende dritte Neufassung der Vereinssatzung notwendig.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Bezirksimkerverein Eberbach.

Er hat den Sitz in Eberbach am Neckar.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck des Verein

Der Verein hat den Zweck der Förderung und Pflege auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage, der geistigen, wissenschaftlichen und züchterischen Interessen auf dem Gebiet der Bienenhaltung und Bienenzucht, zum Nutzen der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Leistungsfähigkeit der Bienenrassen und der Erhaltung der Pflanzenwelt durch Blütenbestäubung als Voraussetzung für Früchte- und Samenbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemein beratende Funktion verwirklicht. Der Verein und seine Tätigkeit habe keinen Bezug auf Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch:

- regelmäßige Versammlung mit Vorträgen und anschließender Aussprache
- Standschauen und Schulungskursen, insbesondere für Jungimker
- Förderung des Zuchtwesens (Unterhaltung der Belegstelle)
- Zucht nachweislich geeigneter Bienenrassen
- Förderung des Beobachtungs- und Wanderwesens
- Seuchenbekämpfung
- Pflege und Verbesserung der Bienenweide
- Schutz vor Spritzschäden durch Aufklärung der Bevölkerung in Wort und Schrift (Heimatzeitung)
- Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Naturschutzes im Allgemeinen und der Rolle der Bienen für die Erhaltung des Gleichgewichts in der Natur im Besonderen

- konstruktive Anregungen und auf Wunsch Beratung der Behörden und der Politiker z. B. bei Eingriffen in die Natur
- allgemeine Beratung über Futtermittel, Honigverwendung und Honigpflege sowie Honigverfälschung, die dazu dient, dass die Imker in die Lage versetzt werden, wenigstens einen Teil der Kosten decken zu können, um dadurch die Bienenzucht zu erhalten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften (juristische Personen, Firmen, Gesellschaften) werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Bei der Aufnahme von Minderjährigen, soll der Vorstand daher von gesetzlichen Vertretern tunlichst eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einholen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, sofern es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben. Ehemalige besonders verdiente Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, haben beratende Funktion, können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und haben die gleichen Vergünstigungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- (1) durch Tod.
- (2) durch freiwilligen Austritt.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) durch Ausschluss.

- Zu (1): Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
- Zu (2): Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- Zu (3): Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstande ist und diesen nach setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen, nicht fristgemäß beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- Zu (4): Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied mittels Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Grundlage ist die Einzugsermächtigung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters. Die Abbuchung erfolgt frühestens einen Monat nach Versand der Rechnung.
- (3) Mehrkosten, die dem Verein bei Zahlungsrückgabe entstehen, die auf das Verschulden eines Mitgliedes zurückzuführen sind, trägt das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und ehrenamtlich tätig sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender

Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen in seiner Person vereinigt.
- (2) Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
- (4) Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (sog. Ämterzusammenlegung).
- (5) Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden sind geheim vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Hierbei ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich. Der Protokollführer ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (7) Entsteht bei Abstimmung Stimmengleichheit dann muss der Beirat hinzugezogen werden (Beratung).

§ 9 Der Beirat

Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion. Die Anzahl und Person der Beiratsmitglieder sowie deren Amtsdauer bestimmt der Vorstand.

Das Amt des Beirats ist ein Ehrenamt.
Dem Beirat sollen angehören

- Protokollführer
- Natur- und Umweltschutzbeauftragter
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragter der Jungimker
- Wanderobmann
- Zuchtobmann
- ein weiteres Mitglied

§ 10 Obleute

Zur Betreuung weiterer einzelner Sachgebiete wie z. B. Bienenweide, Schulung, Seuchenbekämpfung usw. kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder zusätzlich Obleute bestellen.

§ 11 Vertrauensleute

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen Verein und Mitgliedern wählen die Imker jeden Ortes aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann. Dieser nimmt die Interessen der Mitglieder seines Ortes außerhalb der Mitgliederversammlung wahr. Dem einzelnen Mitglied bleibt es jedoch benommen, mit dem Verein unmittelbar zu verkehren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst gegen Jahresende oder Jahresanfang, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
 - c. die Feststellung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt zwei Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher im Einladungsschreiben angekündigt sind, und zwar ist bei Satzungsänderungen in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert worden sollen.

- (5) Falls neben Änderungen der Satzung eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Satzungsneufassung“ im Einladungsschreiben (§ 32 Abs. 1, Satz 2 ; 40 BGB).
- (6) Aus der Versammlung heraus können Satzungsänderungen nicht eingebracht werden. Anregungen für Satzungsänderungen sind deshalb so rechtzeitig beim 1. Vorsitzenden einzureichen, dass diese beim Versand der Einladungsschreibens noch berücksichtigt werden können.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung zu der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

Bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes durch Minderjährige soll der Vorstand von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung einholen (vgl. § 3 Ziff. 2 der Satzung).

§13 Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Bei Abwesenheit des Protokollführers wird durch den Versammlungsleiter ein anderes Mitglied zum Protokollführer bestimmt, davon ausgeschlossen sind jedoch der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer.

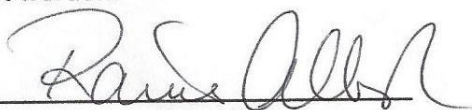
§14 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eberbach, 01. März 2013
1. Vorsitzende


Rainer Olbert